



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasser- und
Schifffahrtsamt Rheine**
Münsterstr. 77
48431 Rheine

Zentrale 05971 916 0
Telefax 05971 916 222
wsa-rheine@wsv.bund.de
www.wsa-rheine.wsv.de

Merkblatt

Umschlagsanlagen

Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Umschlagsanlagen bedarf grundsätzlich einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Unter dem Begriff Umschlagsanlagen sind in diesem Zusammenhang sowohl feste Umschlagsanlagen wie schienengebundene Krananlagen als auch mobile Umschlagsanlagen zu verstehen. Um die Genehmigung erteilen zu können, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Rheine folgende Angaben / Unterlagen zu übergeben:

- formloses Antragsschreiben – dieses muss enthalten: den vollständigen Namen und Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz), Vollmacht (Original) des Unternehmers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc., Angaben zu Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme sowie die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten mit Ortsangabe und Datum
- Lageplan mit Maßstab, Nordpfeil, Kanalkilometrierung und Darstellung des Umschlagsvorganges / Positionierung Schiff samt mobiler bzw. fester Umschlags- bzw. Fördereinrichtungen sowie der in Anspruch genommenen Grundstücke samt Flurstücksnummern (6-fach)
- Querschnitt mit Darstellung des Umschlagsvorganges (6-fach)
- Erläuterungsbericht über die Technologie des Umschlages und alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben wie Beschreibung des Umschlagsvorganges, Angaben zum Umschlagsgut, Anzahl der Umschläge, Umschlagsdauer sowie technische Daten zum Umschlagsgerät (Typ, Gewicht, Abmaße, ...) (6-fach)
- Angabe des Baukostenwertes (1-fach)
- Baubeschreibung mit Bauablaufplan (3-fach)



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- Darstellung der beabsichtigten Schilder, Zeichen, Lichter und Beleuchtungseinrichtungen, Festmachereinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen (3-fach)
- statischer Nachweis der Spundwand aufgrund der zusätzlichen Belastung durch das eingesetzte Umschlagsgerät in geprüfter Form (3-fach)
- statischer Nachweis der Dalben, Poller bzw. anderer Festmachemöglichkeiten in geprüfter Form (3-fach)

Im Übrigen erfolgt in Rücksprache mit dem WSA Rheine eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen und in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigung. Zusätzlich zur Papierform sind die Antragsunterlagen dem WSA Rheine in digitaler Form vorzulegen.

Erst nach Erteilung der ssG ist mit der Errichtung / dem Betrieb der Anlage zu beginnen. Die aufgeführten Unterlagen sind dem WSA Rheine mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Allgemeine Informationen hinsichtlich der Erteilung einer ssG erhalten sie durch das Merkblatt ssG. Das betreffende Merkblatt ist auf der Internetseite des WSA Rheine (www.wsa-rheine.wsv.de) unter der Rubrik „Service“ hinterlegt bzw. über den Sachbereich 3 des WSA Rheine erhältlich.

Die ssG gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen / Bauwerke ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem WSA Rheine erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Stand 05/2010